
Satzung des CIVITAS Netzwerkes für den deutschsprachigen Raum e.V.
(kurz CIVINET Deutscher Sprachraum)

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 06. November 2013

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln
auf dem Registerblatt VR 18002 am 07. März 2014

- § 1 Vereinsname, Vereinssitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 10 Mehrheitserfordernisse
- § 11 Beirat
- § 12 Rechnungsprüfer
- § 13 Schlussbestimmung

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „CIVITAS Netzwerk für den deutschsprachigen Raum“. Dies ist der Name, der im Vereinsregister eingetragen werden soll. Seine Kurzbezeichnung lautet „CIVINET Deutscher Sprachraum“. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Auf Beschluss des Vorstandes wird der Verein beim zuständigen Finanzamt beantragen, diese Gemeinnützigkeit steuerrechtlich anerkennen zu lassen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und setzt sich, im Sinne des europäischen Einigungswerkes, für eine Verbesserung der Lebensqualität und Lebensbedingungen in europäischen Städten ein.
- (2) Der Wirkungsbereich des Vereins erstreckt sich auf Deutschland, Österreich, die Schweiz sowie auf grenznahe deutschsprachige Gemeinden anderer europäischer Länder.
- (3) Der Verein hat das Ziel, umwelt- und menschengerechte Lösungen im städtischen Verkehr zu unterstützen. Hierzu informiert der Verein natürliche und juristische Personen aus den Bereichen Politik, Verwaltung, öffentliche und private Forschungseinrichtungen sowie mit Mobilitätsaufgaben betraute Organisationen zu aktuellen, für den Stadtverkehr wichtigen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sowie zu Forschungsförderung und verfügbaren Finanzierungsinstrumenten vor allem auf europäischer Ebene.
- (4) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen zu unter (3) genannten Themen in deutscher Sprache,
 - b) die Heranführung der Mitglieder an Themen, Akteure und Lerninhalte der europäischen CIVITAS Initiative für sauberen Stadtverkehr und vergleichbare Initiativen, und
 - c) die Forcierung eines europäischen Diskurses zum Stadtverkehr mit anderen CIVITAS Netzwerken.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Mitglieder üben eventuelle Tätigkeiten ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Einzelnen Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung oder Auslagenersatz zugestanden werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mitgeteilt werden. Der / die Vorsitzende des Vorstands hat daraufhin unverzüglich, aber nicht später als vierzehn Tage, die Mitglieder des Vereins per E-Mail über den Austritt zu informieren.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss muss dem Mitglied zugehen, wobei die Übersendung per E-Mail ausreichend ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung einlegen. Die Berufung kann per E-Mail erfolgen und muss einem Vorstandsmitglied zugehen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei bis Ende August 2016.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung im Kalenderjahr 2015 werden die Mitglieder über einen möglichen zukünftigen Vereinsbeitrag entscheiden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung
 - (c) der Beirat
 - (d) Rechnungsprüfer

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern und soll, nach Möglichkeit, jeweils aus zwei Vertreterinnen / Vertretern aus Deutschland und einem / einer Vertretung aus Österreich und/oder Schweiz gebildet werden. Sie müssen Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaft dem Verein an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben die Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Den Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Vorstandsmitgliedern werden Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz erstattet und es können weitere Auslagenentschädigung gewährt werden. Über die Frage, ob und in welcher Höhe eine Auslagenentschädigung gewährt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und wird durch ein technisches Sekretariat in seiner Ausübung unterstützt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger / Nachfolgerinnen gewählt sind. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende schriftlich per eMail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per eMail durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum der eMail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nebst den Bemerkungen der Rechnungsprüfer vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zumindest dann einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (5) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt:
 - (a) Auf Beschluss des Vorstandes
 - (b) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung
 - (c) Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder.Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per eMail.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Werktage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand per eMail mitzuteilen.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung der Bevollmächtigung ist im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende / die Vorsitzende des Vorstandes, oder bei seiner / ihrer Abwesenheit das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Die Änderung der Satzung;
 - b) Die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Die Verwendung eines evtl. Gewinnes;
 - d) Die Deckung eines evtl. Verlustes;
 - e) Die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - f) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - g) Den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - h) Den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern aus dem Verein;
 - i) Die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer wegen ihrer Organstellung;
 - j) Die Auflösung des Vereins;
 - k) Die Gebührenbefreiungen;
 - l) Die Aufstellung von Geschäftsordnungen;
 - m) Die Einführung und Höhe von Mitgliedsbeträgen.

§ 10 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a. Die Änderung der Satzung;
 - b. Den Widerruf der Bestellung und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - c. Die Auflösung des Vereins
 - d. bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens 4 Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins CIVINET Deutscher Sprachraum ist ein Gremium mit beratender Funktion und hat keine festgesetzte Anzahl an Beiratsmitgliedern. Er führt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Den Beiratsmitgliedern werden jedoch Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz erstattet. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnis und Kontrollfunktion, sondern beschränkt seine Tätigkeit auf Beratung und Empfehlung des Vereins und ihrer Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden nach Maßgabe folgender Kriterien durch den Vorstand benannt:
 - (a) Experten und Expertinnen im Themenfeld nachhaltiger Stadtverkehr aus dem Bereich Wissenschaft, Politik oder Verwaltung, und
 - (b) Wirkungsbereich in Deutschland, Österreich, Schweiz und auf europäischer oder globaler Ebene, und
 - (c) Geeignet zur Förderung des Vereinszweckes

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren, zwei Rechnungsprüfer und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Rechnungslegung des Vereins entgegen Ziff. 1 durch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer, welcher durch die Mitgliederversammlung beauftragt wird, erfolgt.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.
- (4) Die Rechnungsprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichts, diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Rechnungsprüfer ihren Bericht.

§ 13 Schlussbestimmung

Für jene Vereinstätigkeiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die jeweils aktuellen Regeln und Verhaltensmuster der CIVITAS Initiative, die für den Verein verbindlich sind.